

Hinweise zur gewerblichen Personenbeförderung

Gemäß § 1 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen den Bestimmungen des o. g. Gesetzes und ist somit genehmigungspflichtig.

Als **Entgelt** ist jede Gegenleistung (mittelbare und unmittelbare Einnahmen) anzusehen, die mit einer Beförderung angestrebt wird. Es genügen wirtschaftliche Vorteile jeder Art. **Geschäftsmäßig** handelt, wer beabsichtigt, die Tätigkeit in gleicher Art zu wiederholen und dadurch zu einem wiederkehrenden oder sogar dauernden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen.

Die Beförderung von kranken Personen, die während der Fahrt **keiner** medizinischen-fachlichen Betreuung bedürfen, ist ebenfalls **genehmigungspflichtig**.

Gemäß § 9 Abs. 4 PBefG wird die Genehmigung erteilt bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen (PKW mit max. 9 Sitzplätzen, einschl. Fahrer) unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht dem Linienverkehr nach dem §§ 42 und 43 PBefG unterliegen (§ 46 Abs. 1 PBefG).

Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig

1. Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG),
2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 PBefG)
3. Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 PBefG)

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die folgenden subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellte Person müssen persönlich zuverlässig sein.
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens muss gewährleistet sein.
3. Der Unternehmer und/oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person müssen fachlich geeignet sein.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und zeitlich beschränkt erteilt.

Die ungenehmigte Personenbeförderung stellt gemäß § 61 PBefG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann.